

Antrag

des

Abgeordneten Vogl und Genossen

auf

**Ergänzung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vom
5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91.**

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, bot durch die Bestimmungen des § 2 zahlreichen Personen die Möglichkeit, die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, ohne daß gleichzeitig die Erlangung des Heimatrechtes für diese Personen neu geregelt worden wäre.

Es gibt nun hunderttausende deutschösterreichische Staatsbürger, die in keiner Gemeinde der Republik das Heimatrecht besitzen, denen die Aufnahme in den Heimatverband in der Regel erst nach zehnjähriger Seßhaftigkeit taxfrei bewilligt wird; viele Arbeiter und kleine Angestellte aber sind nicht in der Lage, die Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband zu bezahlen, sie bleiben daher heimatlos.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Konstituierenden Nationalversammlung ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, in den Staatsverband aufgenommenen aber noch heimatlosen Personen die gebührenfreie Aufnahme in den Heimatverband sichert.“

W. Scheibin.

Weiser.

Danneberg.

A. Regner.

Abram.

Polke.

F. Skaret.

S. Muchitsch.

Sever.

Jof. Gruber.

Zwanzger.

Dr. Schacherl.

Leopold Vogl.

Hafner.

Preußler.

Bopp.

Dr. Eisler.

Eidersch.

Gabriel.

Witternigg.

Hermann Hermann.

G. Proft.

Jof. Tomschik.

Anton Jdl.